

Checkliste für die Prüfung der Rechtmäßigkeit eines Gebührenbescheides

Was ist zu tun, wenn der Gebührenbescheid der Friedhofsverwaltung zu hoch erscheint? - Aeternitas hilft

Grundsätzlich gilt: Wenn Sie Widerspruch einlegen wollen, müssen Sie das innerhalb von 30 Tagen tun. Die folgende Checkliste erklärt Ihnen, in welchen Schritten Sie vorgehen sollten, wenn Ihnen der Gebührenbescheid zu hoch oder aus einem anderen Grunde falsch erscheint.

Nachfragen und Sachverhalte klären

Zunächst empfiehlt sich ein Anruf bei der Friedhofsverwaltung. Oft beruhen fehlerhafte Gebührenbescheide auf einfachen Versehen, die bei einem kurzen Telefonat schnell ausgeräumt werden können.

Gebührenbescheid prüfen

Sollte kein Versehen vorliegen, so sollten Sie die Friedhofssatzung und die dazugehörige Gebührensatzung im Internet oder vor Ort einsehen oder sich schicken lassen. Prüfen Sie, ob auch nur das abgerechnet wird, was tatsächlich in Anspruch genommen wurde.

Wird zum Beispiel über eine Einheitsgebühr für Bestattungen die Benutzung der Trauerhalle mit in Rechnung gestellt, obwohl die Trauerhalle nicht in Anspruch genommen wurde, so ist das fehlerhaft.

Friedhofssatzung und Gebührenordnung prüfen

In der Satzung sollte man die Gebühren für verschiedene Grabformen vergleichen. Indizien für eine fehlerhafte Satzung sind ungewöhnliche Differenzen bei den Gebührenhöhen für in etwa gleich große Gräber bei gleich langen Nutzungszeiten. Kostet das kleine anonyme Grab etwa gleich viel wie ein großes Erdreihengrab, so liegen Fehler bei der Gebührenkalkulation nahe.

Aber auch wenn die Gebühren untereinander in einem angemessenen Verhältnis stehen, können sie jeweils für sich genommen zu hoch sein. Das ist etwa dann der Fall, wenn in die Gebührenbedarfsberechnung Kosten mit einbezogen wurden, die nicht dem Gebührenzahler, sondern der Allgemeinheit zuzurechnen sind. Wurden etwa die Kosten für die Kriegsgräberpflege oder für Maßnahmen des Denkmalschutzes in Ansatz gebracht, oder kein Abzug für das so genannte öffentliche Grün vorgenommen, ist eine Gebührensatzung und der auf ihrer Grundlage ergangene Gebührenbescheid fehlerhaft.

Schließlich ist die Berechnung der kalkulatorischen Kosten oft nicht frei von Fehlern. Unzulässig ist es zum Beispiel, Grundstücke abzuschreiben oder das Anlagevermögen auf Basis des Wiederbeschaffungszeitwertes zu verzinsen.

Wird derartiges bekannt oder auf Nachfragen von der Stadt eingeräumt, so kann ein Widerspruch gegen den Gebührenbescheid Erfolg versprechend sein.

Widerspruch einlegen (In NRW direkt Klage vor dem Verwaltungsgericht)

Wer den Gebührenbescheid als falsch erachtet, kann Widerspruch einlegen, um eine nochmalige Prüfung des Bescheides zu erreichen. Dieser Widerspruch muss beim Friedhofsträger, also bei der Stadt oder Gemeinde bzw. bei der Kirche innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe in schriftlicher Form eingelegt werden. Die erforderliche Begründung des Widerspruchs kann nachgereicht werden.

Der Widerspruch hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung, d.h. trotz des Widerspruchs muss der geforderte Betrag zum Fälligkeitsdatum gezahlt werden. Auf Antrag kann jedoch die Aussetzung der Vollziehung gewährt werden.

Widerspruchsverfahren kostet in den meisten Fällen Geld. Bleibt der Widerspruch erfolglos, muss zahlen, wer den Widerspruch eingelegt hat; bei einem Teilerfolg wird die Kostenlast geteilt; ist der Widerspruch erfolgreich, entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten.

Klage vor dem Verwaltungsgericht

Wird der Widerspruch ganz oder teilweise zurückgewiesen, ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht zulässig, um den Gebührenbescheid anzufechten. Die Klage muss schriftlich und begründet innerhalb eines Monats erhoben werden. Das zuständige Verwaltungsgericht stellt eigene Untersuchungen und Aufklärungen des Sachverhaltes an. Da kommunale und kirchliche Friedhofsträger zur Vorlage von Akten verpflichtet sind und diese von allen Beteiligten eingesehen werden können, erhält der Gebührenschuldner spätestens hier Einblick in die Gebührenbedarfsberechnung. Trotz der Klage muss die geforderte Gebühr zum Fälligkeitszeitpunkt bezahlt werden, es sei denn, einem Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ist stattgegeben worden.

Berufung vor dem Oberverwaltungsgericht bzw. Verwaltungsgerichtshof

Wird die Klage abgewiesen, kann beim Verwaltungsgericht ein Antrag auf Zulassung zur Berufung gestellt werden. Über die Zulassung entscheidet das Oberverwaltungsgericht oder der Verwaltungsgerichtshof. Eine Berufung wird nur unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen, zum Beispiel wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat. Liegen besondere Voraussetzungen vor, ist gegen die Zurückweisung der Berufung durch das OVG bzw. den VGH die Revision beim Bundesverwaltungsgericht möglich.

Bei Friedhofsgebühren ist Misstrauen berechtigt: In über 50 Gerichtsentscheidungen sind die Friedhofsgebührensatzungen bereits für nichtig erklärt worden. Die Dunkelziffer außergerichtlicher Einigungsverfahren ist vermutlich um ein Vielfaches höher.